## Achtung: Bitte beachten Sie unsere neuen Telefonnummern!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Anti-Korruption. Reformation 2014 e.V. Dipl. med. Wilfried Meißner Zum Eckardtsanger 21 07318 Saalfeld

AZ. 248-2/2017.20

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom

: 31. Januar 2018

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in Telefon

: Frau Geyer : +49 (361) 57-3112

924

Erfurt, den

: 5. März 2018

Dokumentation von psychiatrischer Untersuchung bei Sachverständigengutachten

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihre Hinweise vom 31. Januar 2018 betreffend die Frage des angegebenen Rechtsstreits und Ihr ursprüngliches Anliegen gegenüber dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) habe ich zum Anlass genommen, die entsprechenden Sachverhalte nochmals zu prüfen.

Im Ergebnis möchte ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen: Ihre Aussage, dass Sie sich nicht in einem Rechtsstreit mit der Landesärztekammer (LÄK) befunden haben, ist zutreffend. Beteiligte Institution im entsprechenden Verfahren war nicht die LÄK sondern das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) in Weimar. Insofern korrigiere ich diesen Sachverhalt hiermit und bitte, das Versehen zu entschuldigen.

Hinsichtlich Ihres Anliegens gegenüber dem TLfDI beziehe ich mich auf Ihr Telefonat mit Frau Pöllmann vom 28.04.2017 und den hierzu von Frau Pöllmann er-

Postanschrift:

Postfach 900455 99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

Telefax: 0361 57-3112904

E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Internet: www.tlfdi.de

stellten Vermerk. Daraus ergibt sich Ihre Anfrage an den TLfDI, ob von einem Psychiater gefordert werden könne, dass er bei einer Begutachtung als Sachverständiger die Kamera laufen lässt, um das Gespräch zu dokumentieren. Dies hatte Frau Pöllman im Telefonat vom 28.04.2018 verneint. Daraufhin wollten Sie wissen, ob aus der Sicht des Datenschutzes eine Pflicht bestehe, die Datenerhebung und auch die daraus resultierende Bewertung hinreichend zu dokumentieren. Diesen Sachverhalt hatte Frau Pöllmann bestätigt, jedoch mit dem Hinweis, dass eine hinreichende Dokumentation auch schriftlich erfolgen könne. Daraufhin baten Sie den TLfDI, bei der Landesärztekammer nachzufragen, ob aus fachlicher Sicht etwas dagegen spreche, wenn derartige Begutachtungen durch Kameraaufnahmen dokumentiert würden. Dieser Bitte ist der TLfDI nachgekommen.

Über die Antwort der LÄK zu dieser Frage hatte ich Sie mit Schreiben vom 25.01.2018 informiert. Die LÄK teilte mit, dass es berufsrechtlich keine entsprechende, ausdrücklich geregelte Pflicht für die begutachtenden Ärzte gäbe. Weiterhin sei der LÄK aus der Rechtsprechung nicht bekannt, dass bei der Begutachtung des Gesundheitszustandes eines Patienten zur Feststellung der Geeignetheit für einen Beruf eine Videodokumentation zur ordnungsgemäßen Begutachtung gefordert werde. Nach Aussage der LÄK obliege es dem begutachtenden Arzt, zu entscheiden, ob eine Videodokumentation medizinisch sinnvoll ist.

Ihre Argumentation, dass Patienten ein berechtigtes Interesse an richtigen, sie betreffenden (Gesundheits-) Daten als Grundlage richtiger Verwaltungs- bzw. Gerichtsentscheidungen" haben und insofern an einer entsprechenden Videoaufzeichnung, dementiere ich nicht. Ebenso stelle ich in diesem Sinne die von Ihnen angeführten Forderungen an den untersuchenden Arzt aus medizinethischer Sicht nicht in Frage.

Gleichwohl ist der TLfDI weder befugt noch fachlich in der Lage, die von Ihnen aufgeworfene Frage abschließend zu beantworten. Grund hierfür sind die zu differenzierenden Anforderungen betreffend Videoaufzeichnungen bei psychiatrischen Begutachtungen aus datenschutzrechtlicher und aus medizinischer Sicht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind in Ihrer Frage alle Persönlichkeitsinteressen zu berücksichtigen: die des Patienten und einer potentiellen Begleitperson ebenso wie die des begutachtenden Arztes. Aus medizinethischer Sicht können die (persönlichen und medizinethischen) Interessen des Patienten Vorrang haben. Dies zu beurteilen bzw. zu entscheiden obliegt jedoch nicht dem TLfDI sondern den entsprechenden medizinischen Fachinstitutionen, Aufsichtsbehörden, Interessenverbänden oder ggf. auch der Rechtsprechung in diesen Fragen. Daher kann der TLfDI Ihre Frage nur aus datenschutzrechtlicher Sicht und insofern nicht grundsätzlich abschließend beantworten. Hierfür bitte ich um Verständnis und empfehle Ihnen, sich an die o.g. medizinischen Institutionen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Geyer